

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 80/13 BH

L 12 AS 582/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 23 (7) AS 167/09 (SG Detmold)

1.,
2.,
3.,

Kläger und Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 3.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Kreis Paderborn,
Am Turnplatz 31, 33098 Paderborn,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. April 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen für die Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerden vor dem Bun-
dessozialgericht gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
16. Oktober 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt A , P , beizu-
ordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Den Klägern konnte - ungeachtet der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen - Prozesskostenhilfe (PKH) nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Eine Erfolgsaussicht würde nur bestehen, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Ein solcher Zulassungsgrund ist bei der im PKH-Verfahren vorzunehmenden summarischen Prüfung unter Berücksichtigung des Vorbringens der Kläger und des sonstigen Akteninhalts nicht ersichtlich.
- 2 Die Kläger begründen ihren Antrag auf PKH mit dem Hinweis auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Durch die Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V) zum 1.1.2008 seien bei der Berechnung von Leistungen ausschließlich die Einnahmen im Bewilligungszeitraum zu berücksichtigen und nicht die Durchschnittseinnahmen laut Steuerbescheid. Es stelle sich die Frage, ob die geänderte Alg II-V tatsächlich eine derartige Berechnung erlaube bzw zwingend verlange. Im Übrigen werde die grundsätzliche Frage aufgeworfen, ob die Formulierung von § 3 Abs 5 Alg II-V 2008 die jährliche Betrachtung auf Fälle mit einer Atypik beschränke bzw in zulässiger Weise beschränken dürfe.
- 3 Aus diesem Vorbringen lässt sich keine abstrakte Rechtsfrage ableiten, die im vorliegenden konkreten Rechtsstreit klärungsfähig und entscheidungserheblich wäre, was aber Voraussetzung für die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist.
- 4 Im Grundsatz ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Berechnung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wegen der Finanzierung dieser Leistungen aus Steuermitteln die Berücksichtigung von Absetzungen vom Einkommen nicht steuerrechtlichen Regelungen folgt (vgl zB Bundessozialgericht <BSG> Urteil vom 26.5.2011 - B 14 AS 93/10 R - SozR 4-4200 § 11 Nr 41; BSG Urteil vom 19.6.2012 - B 4 AS 163/11 R - BSGE 111, 89 = SozR 4-4200 § 11 Nr 53 RdNr 18 ff; BSG Urteil vom 22.8.2013 - B 14 AS 1/13 R - vorgesehen für BSGE und SozR 4-4200 § 11 Nr 64). Es ist nicht erkennbar, dass der vorliegende Fall Anlass zu einer abweichenden Beurteilung geben könnte, zudem sind die früher als grundsätzlich bedeutsam angesehenen Fragen durch die zuletzt genannte Entscheidung zwischenzeitlich geklärt worden.
- 5 Darüber hinaus wäre die von den Klägern aufgeworfene Rechtsfrage aber auch deshalb in einem Revisionsverfahren nicht klärungsfähig, weil sie von einer unzutreffenden Auslegung des § 3 Abs 5 Alg II-V 2008 ausgehen. Entgegen der Ansicht der Kläger enthält Abs 5 keine Er-



mächtigung zur Einkommensberechnung unabhängig von der Dauer des Bewilligungszeitraums auf Jahresbasis, insbesondere nicht auf der Basis des Kalender- oder Steuerjahres (*s ausführlich Mecke in Eicher, SGB II, 3. Aufl 2013, § 13 RdNr 53 und 62*). Es wird vielmehr lediglich auf die Rechtsfolgen dergestalt abgestellt, dass bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen überschießendes Einkommen der letzten sechs Monate vor Antragstellung in den aktuellen Bewilligungszeitraum hinübergezogen wird, ohne dass der Bewilligungszeitraum verändert wird. Dafür, dass die auf den jeweiligen Bewilligungszeitraum abstellende Regelung zur Einkommensberechnung nicht verfassungsgemäß sein könnte, liegen keine Anhaltspunkte vor und es ist auch nicht ersichtlich, dass in Rechtsprechung oder Literatur eine Verfassungswidrigkeit von § 3 Alg II-V 2008 überhaupt vertreten wird (*vgl nur Söhngen in jurisPK-SGB II, 3. Aufl 2012, § 13 RdNr 19 und 20 mwN*).

- 6 Soweit die Kläger weiterhin der Auffassung sind, grundsätzlich klärungsbedürftig sei die Frage, ob der Gebrauchtwagenhandel ein atypischer Fall sei, vergleichbar mit einem Saisonbetrieb wie zB einer Eisdiele, und ob die Formulierung in § 3 Abs 5 Alg II-V 2008 die jährliche Betrachtung auf Fälle mit dieser Atypik beschränke bzw in zulässiger Weise beschränken dürfe, so handelt es sich jedenfalls nicht um eine Frage, die im vorliegenden Verfahren entscheidungserheblich sein könnte. Abgesehen davon, dass nach dem Gesamtzusammenhang der gesetzlichen Regelung ein Gebrauchtwagenhandel erkennbar nicht zu der Art der Erwerbstätigkeit zählen kann, für die eine jährliche Berechnung des Einkommens angezeigt ist, stellt sich die Frage vorliegend aber schon deshalb nicht, weil - wie oben bereits ausgeführt - § 3 Abs 5 Alg II-V 2008 für die von den Klägern gewünschte Rechtsfolge, dass für die Berücksichtigung als Einkommen eine Durchschnittseinnahme laut des jährlichen Steuerbescheids zugrunde gelegt wird, ohnehin nichts hergibt.
- 7 Da die Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH haben, sind auch ihre Anträge auf Beordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).

